Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 26. November 2014

geändert durch Satzung vom 19. September 2017
geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2019
geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2022
geändert durch Satzung vom 24. Juli 2024
geändert durch Satzung vom 21. Oktober 2026

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

I. Geltungsbereich ... 3
§ 1 Geltungsbereich ... 3
II. Allgemeine Bestimmungen zu Bachelor- und Masterstudiengängen ... 4
§ 2 Zweck der Bachelor- oder Masterprüfung ... 4
§ 3 Akademischer Grad ... 4
§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen ... 4
§ 5 Module, ECTS-Punkte ... 5
§ 6 Regelstudienzeit, Höchststudiendauer, Studiengangsbeschreibung, Studiengangssprecher/in ... 6
§ 7 Elektronische Form, Einsicht in Prüfungsunterlagen, Fristversäumnis, Aufbewahrung ... 6
III. Prüfungsorgane ... 7
§ 8 Prüfende, Beisitzende, Modulverantwortliche ... 7
§ 9 Prüfungsausschuss ... 7
IV. Bachelor- und Masterprüfung ... 9
§ 10 Zulassung zur Bachelor- oder Masterprüfung ... 9
§ 11 Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung ... 9
§ 12 Bachelor- oder Masterarbeit ... 10
§ 13 Bildung der Gesamtnote, relative Note ... 11
§ 14 Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub ... 12
V. Organisation und Verwaltung der Prüfungen ... 13
§ 15 Immatrikulationspflicht, Anmeldung und Abmeldung zur Prüfung ... 13
§ 16 Prüfungsgestaltung ... 13
§ 17 Prüfungsformen ... 14
§ 18 Multiple-Choice-Prüfungen ... 15
§ 19 Elektronische Fernprüfungen ... 16
§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen ... 17

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen 18
§ 22 Rücktritt, Fristverlängerung 18
§ 23 Wiederholung von Prüfungen 19
§ 24 Anwesenheitspflicht 19
§ 25 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen 20
§ 26 Nachteilsausgleich 21
§ 27 Täuschung, Ordnungsverstoß 21
§ 28 Mängel im Prüfungsverfahren, Rügepflicht 22
§ 29 Widerspruchsverfahren 23
VI. Abschluss der Bachelor- und Masterprüfung 24
§ 30 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement 24
VII. Besondere Bestimmungen für Fachhochschulstudiengänge 26
§ 31 Besondere Bestimmungen für Fachhochschulstudiengänge 26
§ 32 Praktisches Studiensemester 26
§ 33 Sonderbestimmungen zu den Prüfungsorganen 26
§ 34 An- und Abmeldung zu semesterbegleitenden Prüfungen 27
§ 35 Bewertung durch mehrere Prüfende 27
§ 36 Bearbeitungsfrist für die Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit 27
VIII. Teilzeitstudiengänge, Studium. PRO 28
§ 37 Teilzeitstudiengänge 28
§ 38 Studium.Pro 28
IX. Schlussbestimmung 30
§ 39 Inkrafttreten 30

I. GELTUNGSBEREICH

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU).

(2) [1]Jeder Bachelor- oder Masterstudiengang der KU hat eine Prüfungsordnung (PO), die neben Prüfungsanforderungen für den jeweiligen Studiengang sowohl abweichende als auch zusätzliche Regelungen enthalten kann. [2]Regelungen in einer PO gehen den Regelungen in der APO vor.

(3) Die APO findet entsprechend Anwendung für alle weiteren Formen des modularisierten Studiums an der KU, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

(4) Die APO gilt auch für Studien- und Prüfungsleistungen der KU in Lehrangeboten, die über die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb) verbreitet werden.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU BACHELOR- UND MASTERSTUDIENGÄNGEN

§ 2
Zweck der Bachelor- oder Masterprüfung

(1) [1]Die Bachelorprüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. [2]Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, dass die oder der Studierende über eine breite wissenschaftliche Qualifizierung und die durch das Studium zu erwerbenden Kompetenzen verfügt.

(2) [1]Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. [2]Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, dass die oder der Studierende über die Fähigkeit, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten, und über gründliche und auch vertiefte Kompetenzen und Fachkenntnisse verfügt.

§ 3
Akademischer Grad

(1) Nach Maßgabe der PO wird nach erfolgreichem Absolvieren der Bachelorprüfung der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“), eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) oder eines „Bachelor of Education“ (abgekürzt: „B.Ed.“) verliehen.

(2) Nach Maßgabe der PO wird nach erfolgreichem Absolvieren der Masterprüfung der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“), eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) oder eines „Master of Business Administration“ (abgekürzt: „MBA“) verliehen.

(3) Der Entzug des Bachelor- oder Mastergrades richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 4
Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in einem Bachelorstudiengang ist der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife oder gleichwertiger Zugangsvoraussetzungen gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007 S. 767) in der jeweilig geltenden Fassung.

(2) [1]Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in einem Masterstudiengang ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder gleichwertiger Zugangsvoraussetzungen. [2]Die PO kann andere und zusätzliche Voraussetzungen festlegen.

(3) Derselbe oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang darf nicht endgültig nicht bestanden sein; die Zuständigkeit für die Entscheidung über die inhaltliche Vergleichbarkeit kann vom Prüfungsausschuss an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder auf ein Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden.

§ 5
Module, ECTS-Punkte

(1) [1]Die Bachelor- oder Masterprüfung besteht aus den erfolgreich zu absolvierenden Modulen eines Studiengangs nach Maßgabe der PO (Umfang der Bachelor- oder Masterprüfung). [2]Ein Modul ist eine thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Einheit, die zu Teilqualifikationen (Kompetenzen) führt, die auf das jeweilige Studiengangskonzept bezogen sind. [3]Ein Modul kann in der Regel nur einmal absolviert werden; es sei denn für das Modul ist die Möglichkeit der Mehrfachwahl nach Abs. 6 Satz 2 in der jeweiligen PO eröffnet.

(2) [1]Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System) vergeben. [2]Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden. [3]ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung einer oder eines Studierenden und definieren den zeitlichen Umfang eines Moduls. [4]Der zeitliche Umfang eines Moduls beträgt in der Regel fünf ECTS-Punkte oder ein Vielfaches von fünf ECTS-Punkten. [5]Ein Fachsemester umfasst in der Regel Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

(3) Die Modulbeschreibung enthält

1. die Modulbezeichnung,
2. den Namen der oder des Modulverantwortlichen,
3. den zeitlichen Umfang der Arbeitsbelastung in ECTS-Punkten,
4. die Kompetenzbeschreibung,
5. die Regelung zu den formalen Teilnahmevoraussetzungen,
6. die Art und den Umfang in Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen,
7. die Regelung zur Anwesenheitspflicht und
8. die Regelung zu Form, Umfang und Bearbeitungszeiten der Prüfung.

(4) [1]Für jedes Modul wird eine detaillierte Modulbeschreibung in tabellarischer Form in deutscher und in englischer Sprache vom zuständigen Fakultätsrat oder vom Sprachenzentrum beschlossen und vor Beginn des jeweils folgenden Semesters hochschulöffentlich bekannt gemacht. [2]Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass fremdsprachige Lehrveranstaltungen stattfinden. [3]Näheres zu den Modulbeschreibungen regeln die Modulrichtlinien. [4]Die Modulbeschreibungen gelten als Richtlinien im Sinne des Art. 84 Abs. 3 Satz 2 Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK).

(5) [1]In der PO kann unterschieden werden zwischen verpflichtend zu absolvierenden Modulen (Pflichtmodule) und Modulen, die aus einem vorgegebenen Angebot gewählt werden können (Wahlpflichtmodule). [2]Pflichtmodule müssen turnusmäßig angeboten werden. [3]Ein Rechtsanspruch, dass jedes Pflicht- oder Wahlpflichtmodul in jedem Semester angeboten wird, besteht nicht. [4]Die PO kann einen Bereich an frei wählbaren Modulen in einem festgesetzten Umfang vorsehen (Wahlmodule); die erfolgreiche Absolvierung der Wahlmodule richtet sich nach den Vorgaben in der jeweiligen Modulbeschreibung. [5]Soweit Module eines Studiengangs als Anlage zur Studiengangsbeschreibung in einem Wahlpflichtkatalog aufgeführt werden, gilt der Wahlpflichtkatalog als Richtlinien im Sinne des Art. 84 Abs. 3 Satz 2 BayHIG.

(6) [1]Wenn die in einem Modul festgelegten Kompetenzen im Rahmen eines entsprechenden Lehr- oder Studienangebots verbreitert oder vertieft werden können, enthält das Modul den Hinweis „Mehrfachwahl möglich“. [2]Ein Modul, für das Mehrfachwahl möglich ist, kann bis zu drei Mal absolviert werden: Beim zweiten Absolvieren wird der Modultitel um den Zusatz „(Verbreiterung/Vertiefung)“, beim dritten Absolvieren um den Zusatz „(Verbreiterung/Vertiefung 2)“ ergänzt. [3]Ist das Modul endgültig nicht bestanden, kann die oder der jeweilige Studierende das Modul nicht noch einmal absolvieren. [4]Bei Pflichtmodulen, die eine Mehrfachwahlmöglichkeit ausweisen, gilt die erste Absolvierung des Moduls als Absolvierung als Pflichtmodul. [5]Eine Anrechnung ist nur auf die erste Absolvierung des Moduls möglich.

(7) Nach Maßgabe der PO ist für das erfolgreiche Absolvieren der Bachelorprüfung der Erwerb von mindestens 180, 210 oder 240 ECTS-Punkten und für das erfolgreiche Absolvieren der Masterprüfung der Erwerb von mindestens 60, 90 oder 120 ECTS-Punkten nachzuweisen.

§ 6
Regelstudienzeit, Höchststudiendauer, Studiengangsbeschreibung, Studiengangssprecher/in

(1) [1]Das Studium wird in der Regel im Wintersemester aufgenommen. [2]Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt nach Maßgabe der PO mindestens sechs und höchstens acht Semester. [3]Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt nach Maßgabe der PO mindestens zwei und höchstens vier Semester.

(2) Die Höchststudiendauer eines Studiums ist erreicht, wenn eine Studierende oder ein Studierender die in der jeweiligen PO für das Bestehen festgelegte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschreitet.

(3) [1]Für jeden Studiengang gibt es einen idealtypischen Studienplan, aus dem sich ergibt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. [2]Dieser ist zusammen mit dem Studiengangskonzept Bestandteil der Studiengangsbeschreibung.

(4) [1]Die Fakultät, die die Studiengangsbeschreibung des jeweiligen Studiengangs erstellt, bestellt eine Studiengangssprecherin oder einen Studiengangssprecher; die Studiengangssprecherin oder der Studiengangssprecher sind für Änderungen der Studiengangsbeschreibung zuständig. [2]Bei Fakultäten übergreifenden Studiengängen bestellt die Hochschulleitung mindestens eine Studiengangssprecherin oder einen Studiengangssprecher, die oder der bei der Erstellung oder Änderung die Zustimmung aller beteiligten Fakultäten einholt. [3]Soweit keine Bestellung nach S. 1 oder 2 erfolgt ist, ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zugleich die Studiengangssprecherin oder der Studiengangssprecher.

§ 7
Elektronische Form, Einsicht in Prüfungsunterlagen, Fristversäumnis, Aufbewahrung

(1) Soweit Anträge, Entscheidungen oder Prüfungen in elektronischer Form erfolgen können und nichts Näheres dazu geregelt ist, ist dies per E-Mail von einem KU-Account aus oder innerhalb eines webbasierten elektronischen Prozesses, der von der KU zur Verfügung gestellt wird, möglich.

(2) [1]Einer oder einem Studierenden ist nach Abschluss der Bewertung einer Prüfungsleistung Akteneinsicht zu ermöglichen. [2]Auf Antrag erhält die oder der Studierende Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, darauf bezogene Prüfungsgutachten und Prüfungsprotokolle.

(3) Bei Versäumen einer Frist ist eine Wiedereinsetzung nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I) in der jeweils gültigen Fassung möglich.

(4) Prüfungsunterlagen werden nach Maßgaben der Aufbewahrungsrichtlinien aufbewahrt.

III. PRÜFUNGSORGANE

§ 8
Prüfende, Beisitzende, Modulverantwortliche

(1) [1]Prüfende müssen Prüfungsberechtigte sein nach dem BayHIG und der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung - HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl. S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WK), in der jeweils gültigen Fassung. [2]Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die für Bachelorprüfungen mindestens einen Bachelorstudiengang, für Masterprüfungen mindestens einen Masterstudiengang oder eine jeweils gleichwertige Prüfung erfolgreich absolviert haben.

(2) [1]Die oder der Modulverantwortliche nach der jeweils geltenden Modulbeschreibung muss prüfungsberechtigt sein und bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden für die Prüfungen. [2]Die Bewertung der Prüfung erfolgt durch die jeweiligen Prüfenden.

§ 9
Prüfungsausschuss

(1) [1]Für jeden Studiengang wird ein Prüfungsausschuss gewählt. [2]Dem Prüfungsausschuss obliegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Bachelor- oder Masterprüfung. [3]Der Prüfungsausschuss ist zuständig, soweit nichts vorrangig oder abweichend geregelt ist.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern; die Mehrheit der Mitglieder muss prüfungsberechtigt sein. [2]Mindestens zwei Drittel der Mitglieder gehören dem Kreis der an der KU haupt- und nebenberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 BayHIG an. [3]Mindestens ein Mitglied soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein. [4]Die Anzahl der jeweiligen Prüfungsausschussmitglieder wird vor der Wahl der Mitglieder vom Fakultätsrat beschlossen.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fakultätsrat der Fakultät, dem die Studiengangssprecherin oder der Studiengangssprecher angehört, auf die Dauer von vier Jahren gewählt. [2]Wiederwahl ist möglich. [3]Scheidet ein Mitglied aus, ist unverzüglich für dessen verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. [2]Wiederwahl ist möglich. [3]Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. [4]Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Mitgliedern widerruflich die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen, wenn eine Übertragungsmöglichkeit in der jeweiligen Regelung eröffnet ist.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder per E-Mail vom KU-Account, und mindestens eine Woche vor der Sitzung geladen sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder prüfungsberechtigt ist. [2]In Ausnahmefällen können Sitzungen ganz oder in Teilen per Videokonferenz durchgeführt werden oder einzelne Teilnehmerinnen oder Teilnehmer mit dieser Technologie zugeschaltet werden, sofern eine Übertragung sicher und datenschutzgerecht erfolgt und sichergestellt ist, dass die Mitwirkung der oder des Zugeschalteten nicht beeinflusst und die Vertraulichkeit gewahrt wird. [3]Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. [4]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. [5]Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.

[6]An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der oder des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die redeberechtigt, aber nicht antrags- oder stimmberechtigt sind.

(6) [1]Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden des Studiengangs als Gast eingeladen werden. [2]Die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden wird von der Fachgruppe des Studiengangs oder vom Studentischen Konvent entsandt. [3]Sie oder er wirkt nicht mit an Beratungen oder Beschlussfassungen über Einzelfälle von Studierenden, wenn personenbezogene Daten vorliegen sowie bei Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre oder seine eigene Prüfung betreffen.

(7) [1]Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann unaufschiebbare Entscheidungen, die nicht in einer Sitzung oder im Umlaufverfahren getroffen werden können, anstelle des Prüfungsausschusses treffen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. [2]Hiervon hat sie bzw. er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. [3]Dieser kann die Entscheidung aufheben. [4]Bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(8) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die eine Person in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. BACHELOR- UND MASTERPRÜFUNG

§ 10
Zulassung zur Bachelor- oder Masterprüfung

(1) Mit der Immatrikulation an der KU in den jeweiligen Studiengang ist die oder der Studierende zur Bachelor- oder Masterprüfung zugelassen.

(2) Die Zulassung zur Bachelor- oder Masterprüfung in einem Studiengang ist nicht möglich mit der gleichzeitigen Zulassung in einen gleichnamigen oder gleichwertigen Teilzeitstudiengang an der KU.

§ 11
Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung

(1) [1]Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des in der PO festgelegten Fachsemesters mindestens mit „bestanden“ oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und
2. die oder der Studierende die insgesamt für den Studiengang zu erreichenden ECTS-Punkte erworben hat.

[2]Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch bestanden, wenn diese Voraussetzungen nicht im vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer zulässigen Wiederholungsmöglichkeit erfüllt werden.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung gilt als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten wird.

(3) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) [1]Die Bachelor- oder Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Höchststudiendauer aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten wird; unbeschadet davon wird die Wiederholungsmöglichkeit für die Bachelor- oder Masterarbeit nach § 12 Abs. 10 Satz 2 gewährleistet. [2]Prüfungen, die innerhalb der Höchststudiendauer erstmalig abgelegt und nicht bestanden wurden, können innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Ablauf der Höchststudiendauer einmalig zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden; die Höchststudiendauer verlängert sich in diesem Fall von Amts wegen einmalig um ein weiteres oder zwei weitere Semester.

(5) [1]Liegen nicht von der oder dem Studierenden zu vertretende Gründe vor, die ein Überschreiten der Höchststudiendauer erwarten lassen, muss die oder der Studierende vor deren Ablauf einen schriftlichen oder elektronischen Antrag auf Verlängerung der Studienzeit über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss stellen. [2]Soweit in einer PO eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung vorgesehen ist und die PO keine Regelungen zur Möglichkeit einer Fristverlängerung aus nicht selbst zu vertretenden Gründen vorsieht, gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Die oder der Studierende erhält im Fall des endgültigen Nichtbestehens einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Die Frist zur Ablegung der Bachelor- oder Masterprüfung verlängert sich bei Studierenden in einem Vollzeitstudiengang um ein Semester, wenn

1. die oder der Studierende mehr als 15 ECTS-Punkte gemäß § 25 in einem nicht verpflichtend vorgegebenen Auslandsstudium erworben hat,
2. diese an der KU für den jeweiligen Studiengang angerechnet wurden und
3. die oder der Studierende während des Auslandsstudiums an der KU immatrikuliert war.

(8) Die Frist zur Ablegung der Bachelor- oder Masterprüfung verlängert sich bei Studierenden um ein Semester, wenn sie während des Studiums ein erhebliches ehrenamtliches Engagement an der KU nachweisen können; der Prüfungsausschuss trifft die Entscheidung darüber auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 12
Bachelor- oder Masterarbeit

(1) [1]Das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit muss dem Studiengangskonzept entsprechen. [2]Das Thema wird von der Betreuerin oder dem Betreuer in Absprache mit der oder dem Studierenden festgelegt. [3]Die Betreuerin oder der Betreuer ist zugleich regelmäßig Gutachterin oder Gutachter der Arbeit. [4]Ist die Betreuerin oder der Betreuer nicht zugleich die Professorin oder der Professor oder die selbstständige Fachvertreterin oder der selbstständige Fachvertreter, dem das Thema fachlich zugeordnet werden kann, muss diese oder dieser die Betreuerin oder den Betreuer bestellen. [5]Im Übrigen bestellt der Prüfungsausschuss die Gutachterin oder den Gutachter; die Zuständigkeit für diese Bestellung kann auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder auf ein Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden.

(2) [1]Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit kann frühestens erfolgen, wenn Pflicht- oder erforderliche Wahlpflichtmodule des Studiengangs im Umfang von mindestens 60 Prozent der für den Studiengang insgesamt erreichbaren ECTS-Punkte erfolgreich absolviert wurden. [2]Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann frühestens erfolgen, wenn Pflicht- oder erforderliche Wahlpflichtmodule des Studiengangs im Umfang von mindestens 40 Prozent der für den Studiengang insgesamt erreichbaren ECTS-Punkte erfolgreich absolviert wurden. [3]Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(3) [1]Die Bachelor- oder Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache anzufertigen. [2]Mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers kann die Arbeit auch in einer anderen Sprache, in der Regel Englisch, Französisch, Spanisch oder Italienisch abgefasst werden. [3]Es muss sichergestellt werden, dass eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter mit entsprechender sprachlicher Qualifizierung zur Verfügung steht.

(4) [1]Die Bachelor- oder Masterarbeit ist elektronisch abzufassen und mit Ablauf der in der PO festgelegten Bearbeitungszeit in unveränderbarer maschinenlesbarer Form samt Anlagen beim Prüfungsamt einzureichen. [2]Soweit die Betreuerin oder der Betreuer bei der Themenstellung für die bei ihr oder ihm geschriebene Arbeit ein anderes Format vorgegeben hat, ist die Arbeit zusätzlich bei der Gutachterin oder dem Gutachter in dieser Form abzugeben; Satz 1 bleibt hiervon unberührt. [3]Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. [4]Das Thema ist in deutscher und englischer Sprache auf dem Titelblatt der Bachelor- oder Masterarbeit zu vermerken.

(5) [1]Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Bearbeitungszeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss um höchstens vier Wochen verlängert werden; die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann auf die Vorsitzenden bzw. den Vorsitzenden oder auf ein Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden. [2]Der Antrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen; davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Fristverlängerung bei nicht zu vertretenden Gründen nach § 22 Abs. 2.

(6) Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) [1]Der Bachelor- oder Masterarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. [2]Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen

entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. [3]Wenn eine Bachelor- oder Masterarbeit als Gruppenarbeit verfasst wurde, muss sie eine von den Verfasserinnen und Verfassern gemeinsam unterzeichnete Erklärung darüber enthalten, welche Bestandteile der gemeinschaftlichen Arbeit von wem stammen, wobei zusätzlich ausdrücklich zu versichern ist, dass diese Beiträge die jeweils eigene Leistung der angegebenen Verfasserin beziehungsweise des angegebenen Verfassers sind. [4]Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) [1]Die Bachelor- oder Masterarbeit soll von der Gutachterin oder dem Gutachter, die oder der das Thema festgelegt hat, beurteilt werden. [2]Wird die Bachelor- oder Masterarbeit von der Erstgutachterin oder vom Erstgutachter mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, muss durch den Prüfungsausschuss eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden. [3]Weichen die Noten des Erstgutachtens und des Zweitgutachtens um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter. [4]Die Zuständigkeit für die Bestellung kann vom Prüfungsausschuss auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder auf ein Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden.

(9) [1]Für die Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[2]Liegen mehrere Gutachten vor, wird die Note der Bachelor- oder Masterarbeit als arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Noten des Erst-, Zweit- und gegebenenfalls des Drittgutachtens berechnet, wobei die Berechnung auf zwei Stellen nach dem Komma erfolgt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) [1]Ergibt sich für die Bachelor- oder Masterarbeit eine Note von über 4,0, ist sie nicht bestanden. [2]Sie kann dann mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. [3]Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Bachelor- oder Masterarbeit ist nicht zulässig.

(11) Die Gutachterin oder der Gutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Prüfungsamt in der Regel zwei Monate nach Abgabe der Bachelor- oder Masterarbeit die Bewertung vorliegt.

(12) [1]Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 10 ECTS-Punkten. [2]Die Masterarbeit hat nach Maßgabe der PO einen Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 ECTS-Punkten. [3]Bachelor- oder Masterarbeit sind ein Pflichtmodul im jeweiligen Studiengang.

§ 13
Bildung der Gesamtnote, relative Note

(1) [1]Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungen und der Bachelor- oder Masterarbeit. [2]Die Gewichtung wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte vorgenommen; ECTS-Punkte der mit „bestanden“ abgeschlossenen Prüfungen werden nicht in die Gewichtung einbezogen. [3]Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

von	1,00	bis	1,50	=	sehr gut,
über	1,50	bis	2,50	=	gut,
über	2,50	bis	3,50	=	befriedigend,
über	3,50	bis	4,00	=	ausreichend,
über	4,00			=	nicht ausreichend.

(3) [1]Ergibt sich eine Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung von 1,20 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. [2]Die Verleihung des Prädikates ist im Zeugnis zu vermerken.

(4) Auf Antrag einer oder eines Studierenden wird für die Gesamtnote eine relative Note nach den Empfehlungen des ECTS-Users-Guides in der jeweiligen Fassung gebildet.

§ 14 Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub

[1]Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils gültigen Fassung. [2]Davon unabhängig ist eine Beurlaubung entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), in der jeweils geltenden Fassung, möglich. [3]Eine Ablegung von Prüfungen ist trotz Beurlaubung zulässig. [4]Wiederholungsprüfungen müssen während der Beurlaubung nicht abgelegt werden. [5]Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich oder elektronisch beim Studierendenbüro zu stellen.

V. ORGANISATION UND VERWALTUNG DER PRÜFUNGEN

§ 15
Immatrikulationspflicht, Anmeldung und Abmeldung zur Prüfung

(1) Das Ablegen von Hochschulprüfungen setzt die Immatrikulation nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 BayHIG voraus; dies gilt nicht, wenn eine Kooperationsvereinbarung der KU mit einer anderen Hochschule vorsieht, dass Studierende an Lehrveranstaltungen teilnehmen und Studien- und Prüfungsleistungen ohne Immatrikulation an der KU erbringen können.

(2) Die oder der Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf eine Prüfung, wenn sie oder er sich zu der jeweiligen Prüfung ordnungsgemäß angemeldet hat.

(3) Das Prüfungsamt gibt die Anmeldeformalitäten für semesterabschließende und die Formalitäten für die Registrierung zu semesterbegleitenden Prüfungen, insbesondere Fristen in geeigneter Form auf der Homepage des Prüfungsamts zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt.

§ 16
Prüfungsgestaltung

(1) [1]Der Prüfungsumfang ist auf das notwendige Maß zu beschränken. [2]In der Regel soll ein Modul nicht mehr als eine Prüfung beinhalten.

(2) [1]Ein Modul wird in der Regel mit einer Note abgeschlossen, es sei denn, in der PO ist festgelegt, dass das Modul unbenotet mit „bestanden/nicht bestanden“ abgeschlossen wird. [2]Die Bedingungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls regelt die jeweilige PO.

(3) [1]Die Aufgabenstellung einer Prüfung muss den in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen entsprechen und bestimmt den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand. [2]Die Prüfung soll in der fachlich gebotenen Sprache abgelegt werden; diese wird vor Anmeldung zur Prüfung mitgeteilt oder ergibt sich aus der Modulbeschreibung. [3]Die Prüfungsaufgaben müssen eindeutig gestellt sein.

(4) [1]Prüfungen können einzeln oder als Gruppenprüfungen vor einer oder einem Prüfenden oder mehreren Prüfenden durchgeführt werden. [2]Die Prüfung muss eine Bewertung der individuellen Leistungen der oder des Studierenden ermöglichen; die Studierenden müssen ihre jeweiligen individuellen Leistungen kenntlich machen.

(5) [1]Die Vergabe von ECTS-Punkten setzt nicht zwingend eine Prüfung voraus. [2]Die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten sind in der PO festgelegt.

(6) [1]Die oder der Prüfende entscheidet und teilt rechtzeitig mit, welche Hilfsmittel für die Prüfung benutzt werden dürfen. [2]Schriftlichen Prüfungsleistungen, die ohne Aufsicht angefertigt werden (insbesondere Hausarbeiten, Studienarbeiten, Portfolios und ähnliches) ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. [3]Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen.

§ 17
Prüfungsformen

(1) [1]Die Prüfungsform in einem Modul ergibt sich aus den angestrebten Kompetenzen und dem Studiengangskonzept. [2]Die jeweils in der PO festgelegte Prüfungsform kann auch in elektronischer Form mittels von der KU dafür zur Verfügung gestellten Diensten durchgeführt werden nach Maßgabe der Regelungen in § 19.

(2) Die PO kann hinsichtlich der Prüfungsformen Wahlmöglichkeiten vorsehen; in diesem Fall ist die jeweils gewählte Prüfungsform von der Dozentin oder dem Dozenten spätestens bis zum ersten Veranstaltungstermin verbindlich mittels der Eintragung ins Prüfungsverwaltungssystem festzulegen.

(3) [1]Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden vor einer oder einem Prüfenden oder vor den Prüfenden abgelegt. [2]Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 15 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten. [3]Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. [4]Vor der Festsetzung der Note sollen die Prüfenden die Beisitzenden hören. [5]Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben. [6]Zu den mündlichen Prüfungsgesprächen können Studierende nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine zu prüfende Studierende oder ein zu prüfender Studierender widerspricht; die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) [1]In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. [2]Die Dauer einer Klausur soll 45 Minuten nicht unter- und 120 Minuten nicht überschreiten. [3]Wenn Hilfsmittel zulässig sind, sind diese vorher bekannt zu geben.

(5) [1]Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einer mit der oder dem betreuenden Lehrenden vereinbarten Aufgabenstellung. [2]Der Umfang und die Bearbeitungszeit der Hausarbeit muss den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen und wird in der PO festgelegt.

(6) [1]Ein Referat beinhaltet eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem mit der oder dem Lehrenden vereinbarten Thema, eine sach-, adressaten-, mediengerechte Präsentation sowie eine adäquate sprachliche Bewältigung im Vortrag und in der Diskussion. [2]Die oder der Lehrende legt den Zeitpunkt für die Abhaltung des Referats fest und teilt diesen der oder dem Studierenden frühzeitig mit; die Bearbeitung ist bis zum Termin des Referats möglich. [3]Bewertet werden insbesondere der Umgang mit der Aufgabenstellung, die schriftlichen Begleitmaterialien und/oder die mediale Präsentationsweise. [4]Die Dauer wird in der PO festgelegt.

(7) Die Prüfungsform Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit mit Präsentation beinhaltet ein Referat oder eine Präsentation, das oder die nicht in die Bewertung einbezogen wird und in enger thematischer Verbindung mit der Hausarbeit steht; die Modulnote ist die Note der Hausarbeit.

(8) [1]Ein Praktikumsbericht beinhaltet die Darstellung und Bewertung des Praktikums in der Regel mit einem Reflexionsanteil sowie eine Bestätigung der Praktikumsstelle über das abgeleistete Praktikum. [2]Der Umfang und die Bearbeitungszeit werden in der PO festgelegt.

(9) [1]Ein Portfolio ist eine (elektronische) Arbeitsmappe von aufeinander abgestimmten Arbeiten zu einem festgelegten Thema, die innerhalb eines bestimmten vorgegebenen Zeitraums entstehen und den Reflexionsprozess in Bezug auf das Thema der zugehörigen Lehrveranstaltung sichtbar machen. [2]In der Regel umfasst der Textformteil des Portfolios circa 18000 bis 30000 Zeichen ohne Leerzeichen (je nach in der PO angegebenen Umfang der ECTS-Punkte). [3]Das Portfolio kann keine anderen Prüfungsformen umfassen. [4]Die Bearbeitungszeit wird in der PO festgelegt.

(10) [1]Take-Home-Prüfungen sind Prüfungen in elektronischer Form, die nicht in Präsenz an der KU stattfinden, sondern in der Regel zu Hause ohne Aufsicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens abgelegt werden. [2]Es können eingeschränkt Hilfsmittel zugelassen werden. [3]Die Prüfungsausgabe und die Prüfungsabgabe erfolgen elektronisch.

(11) Weitere mögliche Prüfungsformen sind nach Maßgabe der PO insbesondere

1. die Projektskizze als Darstellung eines von einer Person oder einer Gruppe geplanten und/oder durchgeführten Prozesses oder Projekts,
2. praktische Leistungen, die von der oder dem Studierenden fordern, Wissen und Können in konkreten Situationen zu nutzen, um fachspezifische Aufgaben zu erfüllen,
3. eine Diskussions- oder Teamleitung, die fachspezifische und überfachliche Kommunikations- oder Sozialkompetenzen fordert.

§ 18
Multiple-Choice-Prüfungen

(1) [1]Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Multiple-Choice-Prüfungen). [2]Die oder der Studierende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält.

(2) [1]Die Stellung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch zwei Prüfende. [2]Bei der Stellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [3]In der Aufgabenstellung ist anzugeben, mit welcher Punktezahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktezahl gewichtet werden.

(3) [1]Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von der oder dem Prüfenden darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des § 16 Abs. 3, fehlerhaft sind. [2]Die Überprüfung kann auch der Prüfungsausschuss bzw. nach Übertragung der Aufgabe durch den Prüfungsausschuss auch die bzw. der Vorsitzende oder ein Mitglied des Prüfungsausschusses vornehmen. [3]Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. [4]Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend; bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [5]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der oder des Studierenden auswirken. [6]Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktezahl bewertet werden.

(4) [1]Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erlangt oder wenn die Anzahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittliche Punktzahl der Studierenden unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben. [2]Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) erreicht, so lautet die Note

1,0 (sehr gut),	wenn sie oder er mindestens 90 Prozent,
1,3 (sehr gut),	wenn sie oder er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 (gut),	wenn sie oder er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 (gut),	wenn sie oder er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 (gut),	wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 (ausreichend),	wenn sie oder er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 (ausreichend),	wenn sie oder er weniger als 10 Prozent

der über die Bestehensgrenze hinaus erreichbaren Punkte erzielt hat.

[3]Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze nicht erreicht, so lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(5) [1]Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgestellt und der oder dem Studierenden mitgeteilt. [2]Dabei sind anzugeben

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der erreichbaren und die Zahl der von der oder dem Studierenden erzielten Punkte insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Studierenden, die die Bestehensgrenze erreicht haben,
5. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Studierenden, die an der Prüfung teilgenommen haben.

(6) Bei Akteneinsicht ist der oder dem Studierenden eine Musterlösung zur Verfügung zu stellen.

§ 19
Elektronische Fernprüfungen

(1) [1]Neben Präsenzprüfungen können Prüfungen auch als elektronische Fernprüfungen unter Nutzung von Videokonferenzschaltung nach Maßgabe der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den bayerischen Hochschulen (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung – BayFEV) vom 16. September 2020 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden. [2]Elektronische Fernprüfungen sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dazu geeignet sind, in elektronischer Form ortsungebunden durchgeführt zu werden. [3]Dies gilt sowohl für mündliche und praktische Fernprüfungen als auch für elektronische Fernprüfungen in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausuren) sowie für Fernprüfungen oder entsprechende Verfahren mit Prüfungscharakter im Rahmen der Art. 89 Abs. 1, 2 und 4 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG.

(2) [1]Fernklausuren finden unter Verwendung der aktivierten Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten elektronischen Kommunikationseinrichtung unter Aufsicht (Videoaufsicht) statt. [2]Fernklausuren können im Rahmen der personellen, organisatorischen und technischen Kapazitäten durchgeführt werden.

(3) [1]Mündliche und praktische Fernprüfung werden unter Verwendung von Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) der zur Prüfung eingesetzten elektronischen Kommunikationseinrichtung durchgeführt; Abs. 2 gilt entsprechend. [2]Die wesentlichen Inhalte der mündlichen Fernprüfung werden von einer oder einem Prüfenden oder von einer oder einem Beisitzenden protokolliert.

(4) [1]Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. [2]Eine automatisierte Auswertung von Bild- und Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig

(5) Eine vollständige oder nur teilweise Aufzeichnung der Prüfung oder Speicherung der Bild- oder Tondateien ist bei elektronischen Fernklausuren nicht zulässig.

(6) [1]Abweichend von Abs. 4 und 5 kann die Videoaufsicht automatisiert erfolgen, wenn kein ausreichendes Aufsichtspersonal für die Durchführung der Videoaufsicht nach Abs. 4 Satz. 1 zur Verfügung steht (Kapazitätsüberlastung) und die Studierenden ihre ausdrückliche Einwilligung erklärt haben. [2]Die Studierenden sind vor Erteilung der Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. a Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. L 119, 04.05.2016) in der jeweils geltenden Fassung über die Wirkungsweise einer automatisierten Videoaufsicht und die bestehenden Möglichkeiten zur Ablegung einer Präsenzprüfung zu unterrichten. [3]Die

Kapazitätsüberlastung ist zu dokumentieren. [4]Personenbezogene Daten, die bei einer automatisierten Videoaufsicht verarbeitet werden, dürfen nicht länger gespeichert werden, als dies zu Kontrollzwecken unbedingt erforderlich ist.

(7) Bei Durchführung einer elektronischen Fernprüfung ist im gleichen Prüfungszeitraum die gleiche Prüfung auch in Präsenzform anzubieten.

(8) [1]Für den Fall einer technischen Störung wird die Prüfung zum jeweiligen Stand beendet und eine Bewertung der Prüfungsleistung findet nicht statt. [2]Der Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen. [3]Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Störung im Verantwortungsbereich der oder des Studierenden liegt. [4]Bei vorübergehenden Störungen in einer mündlichen Fernprüfung wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. [5]Kann die Prüfung aufgrund einer andauernden technischen Störung nicht fortgesetzt werden, findet eine Wiederholung zu einem späteren Zeitpunkt statt; Satz 2 und 3 gilt entsprechend. [6]Wurde bereits vor Störungseintritt ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht, kann die mündliche Fernprüfung fernmündlich ohne Einsatz eines Videokonferenzsystems zu Ende geführt werden.

(9) [1]Vor Beginn der Prüfung soll der oder dem Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, sich über das elektronische Prüfungssystem zu informieren. [2]Bei elektronischen Fernprüfungen sind für alle Studierenden vergleichbare Bedingungen herzustellen. [3]Die eindeutige Identifizierbarkeit der Prüfungsteilnehmenden ist durch die vor Beginn der Prüfung stattfindende Authentifizierung mittels eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist, sicherzustellen. [3]Datenschutzrechtliche Bestimmungen (insbesondere auch Art und Wahl des Servers) müssen eingehalten werden.[4]Es sind geeignete und ausreichende Maßnahmen gegen Täuschungsversuche zu treffen. [5]Der Umgang mit technischen Störungen und die Sicherung und Dokumentation des Prüfungsgeschehens müssen gewährleistet sein.

§ 20
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

(2) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) [1]Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden gemeinsam bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei die Berechnung auf zwei Stellen nach dem Komma erfolgt. [2]Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [3]Anschließend wird auf die Noten gemäß Abs. 2 wie folgt gerundet:

von 1,00 bis 1,15	=	1,0
über 1,15 bis 1,50	=	1,3
über 1,50 bis 1,85	=	1,7
über 1,85 bis 2,15	=	2,0
über 2,15 bis 2,50	=	2,3
über 2,50 bis 2,85	=	2,7

über 2,85 bis 3,15	=	3,0
über 3,15 bis 3,50	=	3,3
über 3,50 bis 3,85	=	3,7
über 3,85 bis 4,35	=	4,0
über 4,35	=	5,0.

(4) [1]Wenn ein Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen beinhaltet, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten. [2]Bei Nichtbestehen der Modulprüfung kann nur die nicht bestandene Prüfungsleistung wiederholt werden.

§ 21
Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet ist.

(2) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(3) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen Fristen für die An- oder Abmeldung zur Prüfung, für den Rücktritt von der Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung überschreitet, insbesondere wenn sie oder er nicht zur Prüfung erscheint oder keine Prüfungsleistung ablegt.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

§ 22
Rücktritt, Fristverlängerung

(1) [1]Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung, ob ein Rücktritt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen vorliegt; diese Zuständigkeit kann auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder auf ein Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden. [2]Im Falle einer ablehnenden Entscheidung ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) [1]Eine während einer Prüfung unter Aufsicht eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich geltend gemacht werden.[2]Der oder die Studierende soll die Prüfungsunfähigkeit gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden anzeigen, wobei die Anzeige im Prüfungsprotokoll vermerkt wird. [3]Zusätzlich hat die oder der Studierende den Rücktritt und die Gründe schriftlich beim Prüfungsamt oder beim zuständigen Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen.

(3) [1]Die oder der Studierende muss Gründe, die das Überschreiten einer Frist rechtfertigen sollen, unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich oder elektronisch über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft machen und eine Fristverlängerung beantragen; der Antrag auf Fristverlängerung muss vor Ablauf der Frist gestellt werden. [2]Die Fristverlängerung kann nur die Tage umfassen für die die Prüfungsunfähigkeit nachgewiesen wurde. [3]Bei Krankheit muss die Vorlage eines in der Regel ärztlichen Attests, das im Original einzureichen ist, unverzüglich erfolgen; Attestkosten trägt die oder der Studierende.

(4) [1]Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss; die Zuständigkeit über diese Entscheidung kann auf die Vorsitzende bzw.

den Vorsitzenden oder auf ein Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden. [2]Die oder der Studierende erhält über die Entscheidung nach Satz 1 einen schriftlichen Bescheid; im Falle einer ablehnenden Entscheidung ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23
Wiederholung von Prüfungen

(1) Die oder der Studierende kann eine nicht bestandene Prüfung wiederholen; die Wiederholungsmöglichkeit für die Bachelor- oder Masterarbeit richtet sich nach § 12 Abs. 10.

(2) Eine bestandene Prüfung kann grundsätzlich nicht wiederholt werden, außer es ist nach Maßgabe der jeweiligen PO zulässig.

(3) [1]Die Wiederholungsprüfung muss grundsätzlich in Art und Umfang der Erstprüfung entsprechen. [2]In begründeten Ausnahmefällen können Wiederholungsprüfungen auch durch eine gleichwertige Prüfungsform ersetzt werden. [3]Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung wird grundsätzlich mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des ersten Prüfungstermins mitgeteilt.

(4) [1]Für semesterabschließende Prüfungen wird in universitären Studiengängen in der Regel ein zweiter Prüfungstermin im gleichen Semester oder, wenn aus organisatorischen Gründen nicht anders möglich, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten. [2]Die oder der Studierende kann den zweiten Prüfungstermin entweder für die erstmalige Teilnahme an der Prüfung nutzen oder für die Prüfungswiederholung bei Nichtbestehen. [3]Liegt der zweite Prüfungstermin aus organisatorischen Gründen im folgenden Semester und überschreitet die oder der Studierende durch Nutzung des zweiten Prüfungstermins die Höchststudiendauer, so wird die Höchststudiendauer von Amts wegen um ein Semester verlängert.

§ 24
Anwesenheitspflicht

(1) [1]Der Nachweis der Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der PO gefordert werden, wenn dies entsprechend der Kompetenzbeschreibung für das Erreichen des Lernziels eines Moduls erforderlich ist; in Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht. [2]Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt der oder dem Dozierenden und ist von ihr oder ihm zu dokumentieren.

(2) [1]Für den Nachweis der Anwesenheit darf die oder der Studierende nicht mehr als 25 Prozent der Lehrveranstaltung versäumen. [2]Versäumt die oder der Studierende aus nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen mehr als 25 Prozent der Lehrveranstaltung, kann die Vergabe der ECTS-Punkte auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der oder des Studierenden unter einer Auflage erfolgen, die auf andere Art die Erreichung der Kompetenzziele ermöglicht. [3]Über den Antrag, Art und Inhalt der Auflage entscheidet die oder der zuständige Modulverantwortliche; das Prüfungsamt ist entsprechend zu informieren. [4]Der Grund für das Versäumnis ist von der oder dem Studierenden glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests; der Nachweis über die Fehlzeiten obliegt der oder dem Dozierenden.

(3) Das Recht zur Teilnahme an der Prüfung bleibt von den Regelungen zur Anwesenheit unberührt.

§ 25
Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der KU oder anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. [2]Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind.

(2) [1]Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien nach Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b BayHIG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. [2]Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die erworbenen Kompetenzen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. [3]Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. [4]Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) [1]Bei einer Anerkennung bzw. Anrechnung ist die Note – soweit sie mit der Notenskala in § 20 Abs. 2 vergleichbar ist – zu übernehmen und nach Maßgabe der PO in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Ist eine Note nicht vergleichbar und enthält die studiengangspezifische Prüfungsordnung oder eine Hochschulkooperationsvereinbarung keine Regelung zur Umrechnung in die Notenskala der KU, so erfolgt die Umrechnung mittels eines geeigneten Abbildungsverfahrens und anschließend eine Einbeziehung in die Gesamtnotenberechnung; wenn eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die anerkannte bzw. angerechnete Leistung mit der Bewertung „bestanden“ verbucht. [3]Wird eine Note übernommen, die nicht der Notenskala entspricht, wird wie folgt gerundet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

von 1,00 bis 1,15	=	1,0
über 1,15 bis 1,50	=	1,3
über 1,50 bis 1,85	=	1,7
über 1,85 bis 2,15	=	2,0
über 2,15 bis 2,50	=	2,3
über 2,50 bis 2,85	=	2,7
über 2,85 bis 3,15	=	3,0
über 3,15 bis 3,50	=	3,3
über 3,50 bis 3,85	=	3,7
über 3,85 bis 4,35	=	4,0
über 4,35 bis 5,00	=	5,0.

(4) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs; die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung kann auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder auf ein Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden.

(5) Wird die Anerkennung bzw. Anrechnung versagt, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid und kann eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird unter Gesamtbetrachtung sämtlicher, bislang

angerechneter ECTS-Punkte die Anzahl der Fachsemester entsprechend angehoben (Höherstufung).

(7) [1]Learning Agreements werden vor Beginn eines Auslandsstudiums abgeschlossen und sind vom Prüfungsausschuss zu bestätigen. [2]Die Zuständigkeit für die Bestätigung kann an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder an ein Mitglied des Prüfungsausschusses delegiert werden.

(8) Näheres regeln die Anerkennungs- und Anrechnungsrichtlinien der KU.

§ 26
Nachteilsausgleich

(1) Macht die oder der Studierende durch ein in der Regel ärztliches Attest, das im Original einzureichen ist, oder einen anderen geeigneten Nachweis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder vergleichbarer Beeinträchtigungen oder einer besonderen Lebenslage nicht in der Lage ist, eine Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, oder ist die Behinderung offensichtlich, wird dies durch eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Form oder durch Hilfestellungen ausgeglichen, beispielsweise durch Verlängerung der Bearbeitungszeit oder durch Zulassen von notwendigen Hilfsmitteln und Assistenzleistungen.

(2) [1]Die Entscheidung über die bedarfsgerechte Gestaltung der Prüfungsbedingungen trifft auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. [2]Der Antrag muss rechtzeitig, jedoch spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung erfolgen und soll die konkret für die Studierende oder den Studierenden geeignete Nachteilsausgleichsform darlegen und begründen. [3]Die oder der Vorsitzende kann mit Zustimmung der oder des Studierenden die Beauftragte oder den Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Beratung hinzuziehen. [4]Für den Fall, dass aufgrund des ärztlichen Attests nicht begründet über einen adäquaten Nachteilsausgleich entschieden werden kann, ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berechtigt anzuordnen, dass ein Amtsarzt konsultiert werden muss. [5]Die Attestkosten trägt die oder der Studierende.

(3) Entsprechendes gilt für Studienleistungen, sofern diese Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten nach Maßgabe der Modulbeschreibung sind.

§ 27
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) [1]Eine Täuschung durch unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat) liegt insbesondere vor, wenn bei der Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhalts aus anderen Werken ohne Angabe der Quellen übernommen oder übersetzt werden. [2]Eine Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Verfasserin oder der Verfasser einer Prüfung jemanden beauftragt, die oder der die Prüfung ganz oder teilweise im Namen und Auftrag einer anderen Person schreibt (Ghostwriter); dies gilt auch beim Einsatz einer künstlichen Intelligenz, sofern die künstliche Intelligenz nicht als Hilfsmittel unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 7 oder § 16 Abs. 6 zugelassen ist. [3]Die Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.

(3) [1]Als Versuch gilt bei einer Klausur oder in einer mündlichen Prüfung bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. [2]Das Mitführen mobiler Endgeräte und digitaler Speichermedien wird als Täuschungsversuch gewertet. [3]Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden in der Klausur beziehungsweise die oder der Prüfende in der mündlichen Prüfung befugt, diese sicherzustellen. [4]Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. [5]Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfung, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. [6]Bei der Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in den Fällen der Veränderung nach Beanstandung gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Hat die oder der Studierende die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(5) [1]Kommen die Aufsichtsführenden in der Klausur oder die oder der Prüfende zu dem Ergebnis, dass aus ihrer oder seiner Sicht der Versuch der oder des Studierenden vorliegt, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so schildern diese die Vorkommnisse unverzüglich schriftlich oder elektronisch dem zuständigen Prüfungsausschuss, der zu den Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 3 Satz 4 berufen ist. [2]Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zur mündlichen, schriftlichen oder elektronischen Äußerung zu geben.

(6) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) [1]In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen schließt der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller Prüfungsleistungen aus. [2]Im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 94 Abs. 2 i.V.m. Art. 91 Nr. 2 BayHIGexmatrikuliert und die Bachelor- oder Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

§ 28
Mängel im Prüfungsverfahren, Rügepflicht

(1) [1]Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben könnten, so ist auf schriftlichen oder elektronischen Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. [2]Anordnungen von Amts wegen dürfen spätestens bis drei Monate nach Abschluss der Prüfung getroffen werden.

(2) [1]Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Aufsichtsführenden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll), bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. [2]Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinne des Satzes 1 sind unverzüglich auch schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. [3]Bei nicht unverzüglicher Abgabe verliert die oder der Studierende jeden Anspruch auf zusätzliche Prüfungsmöglichkeiten und Fristverlängerung. [4]Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, zwei Wochen verstrichen sind.

§ 29
Widerspruchsverfahren

(1) [1]Gegen ablehnende Entscheidungen und belastende Verwaltungsakte, die nach Maßgabe einer Prüfungsordnung getroffen werden (personenbezogene Prüfungsentscheidungen) kann innerhalb der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder zur Niederschrift über die Rechtsabteilung Widerspruch eingelegt werden. [2]Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. [3]Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, sollen konkrete substantiierte Einwendungen gegen die prüfungsspezifische und fachliche Bewertung vorgetragen werden, die der oder dem Prüfenden zur Stellungnahme vorzulegen sind (Überdenkungsverfahren).

(2) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

VI. ABSCHLUSS DER BACHELOR- UND MASTERPRÜFUNG

§ 30
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) [1]Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der oder des Studierenden beim Prüfungsamt ein Zeugnis ausgestellt, das insbesondere

1. die Bezeichnung des Studiengangs,
2. die Modulbezeichnungen der erfolgreich absolvierten Module des Studiengangs mit Angabe der darin erworbenen ECTS-Punkte und der dabei erzielten Noten oder Bewertungen,
3. Thema, Note und ECTS-Punkte der Bachelor- oder Masterarbeit,
4. die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung,
5. das Datum der letzten Prüfungsleistung oder des Eingangstags des Anrechnungsantrags bei einer angerechneten Prüfungsleistung, die als letzte Prüfungsleistung ausgewiesen werden soll,

enthält. [2]Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Grades beurkundet und die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung des Studiengangs enthält.

(2) [1]Das Diploma Supplement erläutert den Studiengang und seine Inhalte und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation. [2]Bestandteil des Diploma Supplement ist das Transcript of Records, das eine Auflistung der Module und der dazugehörigen Prüfungsleistungen beinhaltet. [3]Bei Modulen, auf die eine Anrechnung erfolgt ist, ist im Transcript of Records eine Kennzeichnung der Anrechnung vorzunehmen. [4]Das Einbringen von Leistungen, die nicht Teil der Bachelor- oder Masterprüfung sind und in das Diploma Supplement bzw. in das Transcript of Records aufgenommen werden sollen, setzt eine Immatrikulation im jeweiligen Studiengang zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung voraus. [5]Leistungen im Sinne des Satzes 4 sind:

1. Module, die während einer Immatrikulation in einem Studiengang an der KU absolviert oder angerechnet wurden und nicht Teil der Bachelor- oder Masterprüfung oder eines sonstigen Abschlusses eines durch den Studierenden absolvierten Studiengangs sind (Zusatzleistungen);

2. Ausgewiesenes ehrenamtliches Engagement, das im Kontext der KU über die Studiendauer hinweg in einem Umfang von mindestens 90 Stunden unentgeltlich erbracht wurde und nicht durch Urkunden, Arbeitszeugnisse oder Ähnliches bestätigt werden kann.

[6]Ausgewiesenes ehrenamtliches Engagement wird ins Diploma Supplememt eingetragen und Zusatzleitungen werden ins Transcript of Records aufgenommen. [7]Über die Eintragung der ehrenamtlichen Engagements entscheidet auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss; die Zuständigkeit über die Entscheidung kann auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder auf ein Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden.

(3) [1]Die Bachelor- oder Masterurkunde, das Zeugnis und das Diploma Supplement werden in deutscher Sprache und in englischer Übersetzung ausgestellt. [2]Zeugnis und Bachelor- oder Masterurkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und von der Dekanin oder dem Dekan oder der Prodekanin oder dem Prodekan unterzeichnet und tragen das Siegel der Universität.

(4) [1]Hat die oder der Studierende alle für den Studiengang erforderlichen Leistungen erbracht, soll unverzüglich ein Zeugnisantrag gestellt werden. [2]Wenn nach Ablauf der Frist nach § 11 Abs. 4 Satz 1 kein Zeugnisantrag eingegangen ist, wird von Amts wegen ein Zeugnis ausgefertigt; wenn Auswahlmöglichkeiten hinsichtlich der für die Bachelor- oder Masterprüfung

erforderlichen Module bestehen, werden die Module mit den besseren Bewertungen, und wenn es hier weitere Auswahlmöglichkeiten gibt, die zeitlich zuerst absolvierten Module, im Zeugnis verwendet.

(5) [1]Ergibt sich nach Aushändigung des Zeugnisses über die Bachelor- oder Masterprüfung, dass bei einer Prüfung eine Täuschung gegeben ist, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Note berichtigen und die Bachelor- oder Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. [2]Das unrichtige Zeugnis und gegebenenfalls die Bachelor- oder Masterurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

VII. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR FACHHOCHSCHULSTUDIENGÄNGE

§ 31
Besondere Bestimmungen für Fachhochschulstudiengänge

Die nachfolgenden Bestimmungen (§§ 32 bis 36) gelten für die Studiengänge der KU, die an der Fachhochschulfakultät für Soziale Arbeit angeboten werden oder dem Bereich einer Hochschule für angewandte Wissenschaften zugeordnet werden.

§ 32
Praktisches Studiensemester

(1) Bachelorstudiengänge enthalten in der Regel ein praktisches Studiensemester; Masterstudiengänge können ein praktisches Studiensemester enthalten.

(2) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet ist.

(3) [1]Soweit in der jeweiligen PO des Studiengangs nichts Abweichendes geregelt ist, umfasst das praktische Studiensemerster einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von 22 Wochen. [2]Der zeitliche Umfang darf durch Prüfungen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern vom 24. Januar 2023 (BayMBl. 2023 Nr. 60, 2210.4.1-WK) in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

§ 33
Sonderbestimmungen zu den Prüfungsorganen

(1) Abweichend von § 9 Abs. 7 Satz 1 entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten die oder der Prüfungsausschussvorsitzende.

(2) Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich zu den bereits geregelten Übertragungsmöglichkeiten folgende Entscheidungen einem oder mehreren Mitgliedern übertragen:

1. Entscheidungen über Nachteilsausgleich nach § 26 Abs. 2,

2. Entscheidung über die Gewährung von Fristverlängerungen für die Ablegung von Prüfungsleistungen,

3. die Entscheidung über die Folgen des Nichterscheinens zu Prüfungen.

§ 34
An- und Abmeldung zu semesterbegleitenden Prüfungen

[1]Unbeschadet der Festlegung von An- und Abmeldeformalitäten gilt bei semesterbegleitenden Prüfungen der Antritt der Prüfungsleistung (Abgabe der Hausarbeit, Vortrag des Referats, etc.) als Anmeldung zur Prüfung. [2]Zugleich ist eine Abmeldung von der Prüfung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig.

§ 35
Bewertung durch mehrere Prüfende

[1]Ist eine Prüfungsleistung von den zwei Prüfenden unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. [2]Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.

§ 36
Bearbeitungsfrist für die Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit

Die Bearbeitungsfrist der nach § 12 Abs. 10 Satz 2 zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.

VIII. TEILZEITSTUDIENGÄNGE, STUDIUM. PRO

§ 37
Teilzeitstudiengänge

(1) Für einen Teilzeitstudiengang gilt die PO für den jeweiligen Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung, sofern keine eigene PO erlassen wurde.

(2) [1]Der Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium ist grundsätzlich innerhalb der für das jeweilige Semester geltenden Einschreibefrist möglich. [2]Wird ein an der KU begonnenes Vollzeitstudium im gleichen Studiengang in Teilzeit fortgesetzt, wird jedes in Vollzeit absolvierte Fachsemester, unabhängig vom Umfang der absolvierten Module, in zwei Teilzeitsemester umgerechnet. [3]Der Wechsel in einen Teilzeitstudiengang ist ausgeschlossen, wenn die Bearbeitung einer Bachelor- oder Masterarbeit im Rahmen eines Vollzeitstudiums begonnen wurde und terminlich in dem Semester abzuschließen ist, für das die Einschreibung im Teilzeitstudium gelten soll. [4]Der Wechsel vom Teilzeitstudium in das Vollzeitstudium ist jeweils nach Ablauf von zwei Fachsemestern im Teilzeitstudiengang möglich.

(3) [1]Die Regelstudienzeit für einen Teilzeitstudiengang ist doppelt so lang wie die Regelstudienzeit im Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung; diese Regel gilt für alle Fristen des Studiengangs sowie für die Anhebung der Fachsemester im Falle von Anrechnungen nach 0 entsprechend. [2]Bei einem Wechsel vom Teilzeitstudiengang in den Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung werden alle Fristen entsprechend halbiert.

(4) [1]Im Rahmen eines Teilzeitstudiums können in der Regel in jedem Semester maximal 15 ECTS-Punkte erworben werden. [2]Bei Überschreiten der in einem Semester maximal zulässigen Höchstzahl an ECTS-Punkten erfolgt eine entsprechende Anhebung der Fachsemester. [3]Sofern ein Modul nicht regulär innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden kann, können in einem Semester mehr als 15 ECTS Punkte erworben werden; der im darauf folgenden Semester zulässige Gesamtumfang an ECTS-Punkten verringert sich entsprechend, sofern nicht bereits im vorausgegangenen Semester entsprechend weniger ECTS-Punkte erworben wurden.

(5) Wird die Bearbeitung einer Bachelor- oder Masterarbeit in einem Semester begonnen und aufgrund der jeweils geltenden Bearbeitungsfrist im darauf folgenden Semester abgeschlossen, wird die ECTS-Punktezahl für die Bachelor- oder Masterarbeit bei der Berechnung der im jeweiligen Semester maximal zulässigen ECTS-Punkte anteilig beiden Semestern zugerechnet.

§ 38
Studium.Pro

(1) Studium.Pro ist ein interdisziplinäres Studienangebot der KU, das die Inhalte eines Studiengangs ergänzt oder weiterführt und den Studierenden den Erwerb von Kompetenzen ermöglicht, die eine Wissenschafts- und Bildungskultur der Verantwortlichkeit widerspiegeln.

(2) Studium.Pro gliedert sich in drei Bereiche:

1. Pro Diskurs: [1]In diesem Bereich steht der interdisziplinäre Diskurs im Mittelpunkt. [2]Ein aktuelles, gesellschaftlich relevantes Thema wird aus dem Blickwinkel mehrerer Fachgebiete betrachtet.

2. Pro Horizont: [1]Dieser Bereich ermöglicht den Studierenden einen Einblick in andere Fächer und Fachkulturen. [2]Studierende lernen hier den spezifischen Blickwinkel eines Fachs außerhalb der an ihrem Studiengang beteiligten Fachgebiete kennen.

3. Pro Gesellschaft: [1]Im Mittelpunkt steht der wechselseitige Transfer zwischen Wissenschaft und gesellschaftlicher Praxis, worauf die Studierenden fachlich und methodisch vorbereitet werden. [2]Das Studienangebot dieses Bereichs ist vor allem projektorientiert und verbindet wissenschaftliches Arbeiten mit gesellschaftlichem Engagement.

(3) [1]Die Studienangebote sind in Module untergliedert und die Studierenden können im Rahmen ihres Studiengangs nach Maßgabe der für sie geltenden Prüfungsordnung Module aus diesem Angebot absolvieren. [2]Das modularisierte Studienangebot wird spätestens zu Beginn eines Semesters auf der Internetseite der KU bekannt gemacht.

(4) [1]Module, die bereits verpflichtender Bestandteil des jeweiligen Studiengangs sind, können nicht als Studium.Pro-Module absolviert werden. [2]Die nochmalige Einbringung von bereits im Bachelorstudiengang absolvierten Studium.Pro-Modulen in einem Masterstudiengang ist nicht zulässig.

(5) Die jeweilige Modulbeschreibung regelt die Voraussetzungen für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 39
Inkrafttreten

Die APO tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.